

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020, sowie eine Bürgerinformationsveranstaltung am 18.02.2020

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Petent	30.01.2020	Die in das Verfahren eingestellten Stellungnahmen werden an dieser Stelle thematisch gegliedert und abgewogen. 1. Durch die Planung entstehen erhebliche zusätzliche Nachteile für die bebauten Nachbargrundstücke und das gesamte Dorf. Die Standortwahl für die Planung wird grundsätzlich infrage gestellt.	Die vorgesehene Planung westlich der Sternstraße ein eingeschränktes Gewerbegebiet und östlich der Sternstraße ein Mischgebiet zu entwickeln, wurde mit der Bezirksregierung Köln erörtert. Ein positiver Bescheid zur landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 LPlIG liegt vor. Damit wird seitens der Raumordnung die grundsätzliche Verträglichkeit der von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid angestrebten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich bestätigt. Ferner findet sich hier die Standortgunst "lediglich" die vorhandenen Strukturen zu erweitern und so auf das vorhandene Infrastrukturangebot, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen zurückgreifen zu können. Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ermöglicht somit den örtlichen Gewerbetreibenden an den Standort zu binden und das vorhandene Potenzial, auch an Arbeitskräften, auszubauen. Gleiches gilt für die Entwicklung des Mischgebietes östlich der Sternstraße. Ein besserer Standort zur Umsetzung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht gegeben. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
2	Petent	30.01.2020		
2.1	Stellungnahmen, die seitens der beteiligten Öffentlichkeit während der Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 58N "Eisheid-Ost" in das Verfahren eingestellt wurden.	18.02.2020		
			2. Mit der Planung gehen massive visuelle Beeinträchtigungswirkungen einher.	Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat den Entwurf zur öffentlichen Auslegung gegenüber dem Vorentwurf, der der frühzeitigen Beteiligung zugrunde lag, erheblich geändert. Zur besseren visuellen Einbindung in das örtliche Gefüge wurde die Höhenentwicklung des Bebauungsplanes "zweistufig" vollzogen. In der Nähe zur Dreisbachtalung sind Gebäudehöhen festgesetzt, die deutlich unterhalb der vorhan-

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>denen Gewerbehalle liegen (ca. 2 m). Erst ab 26 m Entfernung zur Westgrenze des Bebauungsplanes sind Gebäudehöhen bis zum Niveau von 226,5 m NHN zulässig. Die gesamte Höhenentwicklung beschränkt die Höhe neuer Gebäudekörper unter das Niveau der vorhandenen Halle (bezogen auf das natürliche Geländeniveau). Dies bedingt, dass eine neue Gewerbehalle im Norden des eingeschränkten Gewerbegebietes bis zu 2,50 m in die vorhandene Geländeoberkante eingegraben werden muss, um die notwendigen inneren Produktionshöhen erreichen zu können. Das maximal zulässige Höhenniveau im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes limitiert die zukünftigen Produktionsbereiche auf eine Höhe, wie sie vorhandene Gewerbebetriebe im Bereich "Zum Nüchel" schon heute aufweisen. Zusätzlich wird eine 5 m breite Gehölzpflanzung im Bereich zur Dreisbachtalung festgesetzt. Hierdurch wird eine weitere visuelle Einbindung in das örtliche Gefüge erzielt. Die Dreisbachtalung selbst bildet einen naturnahen Übergang zur angrenzenden Misch- und Wohnbebauung im Bereich "Zum Nüchel" und zur "Vogelsangstraße".</p> <p>Distanzen von 56 m bis über 70 m zwischen der Bebauung an der "Vogelsangstraße" und den Anlagen des zukünftigen Gewerbegebietes werden gewahrt. Städtebauliche Defizite bezüglich der visuellen Ausprägung sind nicht gegeben. Da das zukünftige Gewerbegebiet östlich der vorhandenen Bebauung liegt, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich einer Verschattung zu verzeichnen. Die Planung berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen weitgehend, wart aber die Notwendigkeit einer standortgerechten Gewerbeentwicklung.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann getroffen werden.</p>
			<p>3. Eine Regenwasserversickerung im Plangebiet ist nicht möglich und Einleitungen von Regenwasser in den Dreisbach sind nicht gestattet.</p>	<p>Mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde die dezentrale Regenwasserversickerung im Plangebiet abgestimmt. Gegenüber dem heutigen Zustand ist mit Umsetzung der geplanten Anlage eine leichte Verbesserung bei Starkregenereignissen gegenüber dem heutigen</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>Zustand zu rechnen. Der Dreisbach und seine Aue werden nicht belastet.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann getroffen werden.</p>
			<p>4. Es ist mit erheblichen Lärmbelastigungen durch die Produktion zu rechnen.</p>	<p>Zur Entwicklung des Standortes wurden 2016 und ab 2019 zwei Lärmschutzgutachter beauftragt zu überprüfen, ob die jeweiligen Planungsabsichten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in das örtliche Gefüge passen und die Planung ohne Konflikte mit den Regelungen des Immissionsschutzes umgesetzt werden kann. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgelegte Planung alle relevanten Richtwerte einhält. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Lärmminde- rung bestehen rechtlich nicht.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den vorliegen- den Entwurf kann somit gefasst werden.</p>
			<p>5. Die Fortführung der gewerblichen Nut- zung soll auf den Bereich östlich der Sternstraße verlagert werden, da hier- durch geringere Beeinträchtigungswir- kungen für die Bebauung im Bereich der Dreisbachtalung/ Vogelsangstraße gege- ben ist.</p>	<p>Eine Verlagerung von in sich zusammenhängenden Pro- duktionsbereichen über eine Gemeindestraße ist städte- baulich nicht vertretbar (Gebot der geordneten städtebauli- chen Entwicklung). Es stellte sich somit die Frage, ob die Sternstraße auf Höhe der Firma Stommel Haus GmbH ab- gebunden werden könne. Somit dient der Bereich ab dem Knoten "Zum Nüchel" ausschließlich der Andienung der Firma Stommel Haus GmbH, was eine Verlagerung des zu- künftigen Produktionsbereiches potenziell möglich macht. Voraussetzung ist, die Sternstraße in diesem Bereich zu entwidmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Rhein-Sieg-Kreis im März 2020 eine Verkehrszählung durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor. Aufgrund ihrer Erschließungs- und Verbindungs- funktion hält der Rhein-Sieg-Kreis eine Abbindung der Sternstraße für bedenklich. Hier würden Verkehrsverlage- rungen maßgeblich im innerörtlichen Bereich von Eisheid entstehen, die gegenüber der gegenwärtigen Situation zu</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>erheblichen Belastungen der dort ansässigen Bevölkerung führen wird.</p> <p>Seitens der Firma Stommel Haus GmbH liegen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Erörterungen vor die belegen, dass eine Verlagerung der Firmenerweiterung östlich der Sternstraße, unter Beibehaltung des Verkehrs auf der Sternstraße, zu erheblichen Risiken der Mitarbeiter führen würde, da ein permanenter Workflow zwischen vorhandener und zukünftiger Produktion auf gleicher Arbeitsebene gewährleistet werden muss. Vor diesem Hintergrund muss am vorgelegten Entwurf festgehalten werden, der auch bezüglich der Gewerbeflächenausweisungen für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid mit einer insgesamt über 1 ha großen zusammenhängenden gewerblichen Baufläche westlich der Sternstraße und einer Fortführung der gemischten Bauflächen östlich der Sternstraße die beste Variante einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Eisheid-Ost darstellt.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den vorliegenden Entwurf kann somit gefasst werden.</p>
			<p>6. Finden weitere Siedlungserweiterungen im Bereich Eisheid-Ost statt?</p>	<p>Die vorgelegte Planung bildet den mit der Raumordnung abgestimmten sinnvollen Siedlungsabschluss in Eisheid-Ost.</p> <p>Dies ist auch daran zu sehen, dass mit der 17. Änderung des FNP eine Rücknahme von gemischten Bauflächen nördlich des Feldweges - Höhe "Zum Nüchel" auf das Flurstück 103 vollzogen wurde.</p> <p>Für dieses Planverfahren ist die Frage ohne städtebaulichen Belang.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.</p>

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.01.2020

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	07.01.2020	Das Dezernat 54 erkennt keine Betroffenheiten in seiner Zuständigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Rhein-Sieg-Kreis Stellungnahme vorbeugender Brandschutz	08.01.2020	<p>Für das zu betrachtende Gewerbegebiet ist nach § 3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min = 96 m³/h für erforderlich gehalten.</p> <p>Für das zu betrachtende Mischgebiet wird eine Löschwassermenge von 800 l/min = 48 m³/h für erforderlich gehalten.</p> <p>Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m für die jeweiligen Gebäude sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Ferner wird auf das Arbeitsblatt W405 des Verbandes der Gas- und Wasserfachleute DVGW hingewiesen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 58N.</p>	<p>In der Sternstraße ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min vorhanden. Ferner gibt es im Bereich der Kreuzung Sternstraße und Zum Nüchel einen Hydranten sowie im Bereich der Produktionshalle Stommel, die für das Plangebiet eine Löschwasserversorgung im Radius von 300 m um die Hydranten abdecken. Die Hydranten liegen jedoch in einem Abstand von 120 m.</p> <p>Die Löschwasserversorgung und die Erreichbarkeit der Objekte sind gewährleistet. Ob ein zusätzlicher Hydrant zwischen den beiden 120 m entfernten Hydranten angelegt werden muss, ist eine Entscheidung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die notwendige Löschwasserversorgung in den Ortsteilen bereitzustellen. Dies ist nicht durch das hier anstehende Bauleitplanverfahren zu regeln.</p> <p>Bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplanes hat der oben dargestellte Sachverhalt keine Auswirkungen. Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Der Beschluss zur Offenlage kann ohne Änderung des Planentwurfs erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
5	Wahnbachtalsperrenverband für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr	10.01.2020	Durch die Planung werden keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen. Gegen das Vorhaben bestehe seitens des Wahnbachtalsperrenverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	RSAG	13.01.2020	Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan keine Bedenken erhoben. Das Plangebiet ist über die Sternstraße angebunden und somit wird eine Abfallentsorgung gewährleistet. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der DGOV Informationen 214-033 und RAST 06 zu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Köln, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung	13.01.2020	Luftbilder aus den Jahren 1939, 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereiches auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion (siehe auch Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Dienstes).	Der Hinweis wird auf dem Urkundsplan als Hinweis aufgenommen. Mit Aufnahme des Hinweises kann die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen werden.
8	Westnetz	21.01.2020	Die Westnetz bittet, die in der Anlage des Schreibens mitgelieferten Bestandspläne in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im Zuge der Bauausführung wird Westnetz diese Leitung anpassen.	Der Leitungsbestand wird in den Bebauungsplan als Grundinformation übernommen. Die bauliche Anpassung wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens erfolgen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann auf Basis des vorliegenden Entwurfs erfolgen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	23.01.2020	<p>Gegen den Bauleitplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine Bedenken.</p> <p>Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe des Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto Rheinische Kulturlandschaft. Sollten darüber hinaus weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als Bewertungsverfahren wird das im Rhein-Sieg-Kreis gebräuchliche Verfahren Froelich & Sporbeck verwendet. Hierauf sind auch die Zuordnungen der meisten Ökokontoflächen ausgerichtet.</p> <p>Mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wurde im Vorfeld der Planung Kontakt aufgenommen, um nach Möglichkeit mit ihr den externen Kompensationsbedarf sichern zu können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.</p>
10	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	27.01.2020	<p>Der Bebauungsplan Nr. 58N befindet sich über den auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern "John Paul" und "Heine" sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Silberfund I".</p> <p>Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach Erkenntnis der Abteilung Bergbau und Energie nicht mehr erreichbar.</p> <p>Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Aggerverband	27.01.2020	Gegen den Bebauungsplan Nr. 58N "Eisheid-Ost" bestehen keine Bedenken. Der Bereich ist im Netzplan der Kläranlage Neunkirchen als geplantes Trennsystem enthalten. Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und -entwicklung teilt der Aggerverband mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet.	Auf Basis der Vorplanung zur schadlosen Regenwasserversickerung und des Ortstermins am 11.02.2020, wird seitens der unteren Wasserbehörde die vorgesehene dezentrale Regenwasserversickerung begrüßt. Eine Einlei-

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			Eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Da das anfallende Niederschlagswasser dezentral versickert werden soll, werden keine Bedenken erhoben.	tung in den hydraulisch schon belasteten Dreisbach findet durch die Realisierung der Planung nicht statt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
12	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	29.01.2020	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher seitens der DFS weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Unberührt von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde von dieser Stellungnahme durch die DFS informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Geologische Dienst NRW	30.01.2020	<p><u>Erdbebengefährdung</u> In Ergänzung zu den Auswirkungen zum Thema "Erdbebengefährdung" im Abschnitt "Hinweise" der textlichen Festsetzungen gebe ich vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 "Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen", Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine". - Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc. 	Die Stellungnahmen werden als Hinweis in den Urkundsplan übernommen. Hiernach kann die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen werden.

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<p><u>Schutzgut Boden</u> Gemäß Geologischem Dienst befinden sich auf Basis der Bodenkarte 1:50.000 im Plangebiet überwiegend Parabraunerden. Dabei handelt es sich nach der Einschätzung des Geologischen Dienstes um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, insbesondere bezüglich der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (höchste Schutzstufe). Diese Böden sind als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden vorzunehmen. Der Geologische Dienst empfiehlt eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust auf externen Flächen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen können dem Kapitel 3.7., Seite 24, der Veröffentlichung Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung entnommen werden.</p>	<p>Die Parabraunerde ist mit den Wertezahlen von 50 bis 70 Punkten in der Karte schutzwürdiger Böden als Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit klassifiziert. Der Boden weist gemäß Aussage des geologischen Dienstes eine hohe Bedeutung bezüglich der Regler- und Filterfunktionen auf. Die GesamtfILTERfähigkeit der Parabraunerde wird in der Karte als mittel gewertet. Eine Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem Bewertungsverfahren Oberberg. Die Bodenbeeinträchtigungen werden durch Zuordnung funktionsbezogener externer Ausgleichsmaßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kompensiert. Hierzu fanden mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der Verwaltung der Gemeinde Neunkirchen am 17.02.2020 erste erörternde Gespräche statt. Die Bodenkompensation wird bis zum Satzungsbeschluss durch Flächenzuweisung eines anerkannten Ökokontos kompensiert. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.</p>
14	Rhein-Sieg-Kreis	03.02.2020	<p><u>Immissionsschutz</u> Die Arbeitsfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 58N Eisheid-Ost des Fachbüros ACCON Köln GmbH ist plausibel und nachvollziehbar. Es legt dar, dass es in der dargestellten Form zu keinem Nutzungskonflikt zwischen betrieblicher Weiterentwicklung und den Betrieb einer Kindertagesstätte kommt. Eine Konfliktsituation könnte jedoch auftreten, wenn die Musterhäuser einer dauerhaften Wohnnutzung zugeführt würden. Im Zuge des Fortgangs des Planverfahrens wird gebeten, eine vollständige Geräuschimmissionsprognose vorzulegen.</p>	<p>Eine gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58N "Eisheid-Ost" der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid liegt vor (Stand Mai 2020). Absprachen zwischen Gutachter und Rhein-Sieg-Kreis haben stattgefunden. Diese zeigt auf, dass eine Realisierung eines eingeschränkten Gewerbegebietes keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Misch- und Wohngebiete verursacht. Im Plangebiet selbst sind keine Konflikte zu verzeichnen, da die Firma Stommel maximal einen Zweischichtbetrieb betreibt. Die Umsetzung der vorgelegten Planung kann</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>somit im Benehmen mit den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfolgen. Entsprechende Ergänzungen wurden in den Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes vollzogen, sodass auf dieser Basis der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs erfolgen kann.</p>
			<p><u>Gewässerschutz</u> Es wird um die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes gebeten, dass für alle im Plangebiet befindlichen Flurstücke eine gemeinwohl- und gewässerverträgliche Entwässerung vorsieht. Dies sollte einheitlich in den Plangebieten dargestellt werden. Für die Flurstücke 235 und 236 wurden keine Geländeuntersuchungen bezüglich der Versickerungsfähigkeit durchgeführt. Ferner werden im Vorentwurf verschiedene Möglichkeiten zur schadlosen Regenwasserbeseitigung aufgezählt. Als Hinweis wird ferner angeführt, dass aufgrund der topografischen Situation es nicht auszuschließen ist, dass ein Gefährdungspotenzial durch Starkniederschlagsereignisse bezüglich der Ansiedlung des geplanten Kindergartens gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine hydraulische Gefährdungsanalyse inklusive des umliegenden Bereiches vorzunehmen.</p>	<p>Im Plangebiet wurden auf dem Flurstück 103 und auf dem Flurstück 235 in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zwei weitere Versickerungsuntersuchungen vorgenommen. Mit der unteren Wasserbehörde wurde hiernach ein Ortstermin am 11.02.2020 anberaunt, in dem die gesamte Konzeptionierung zur schadlosen Regenwasserbeseitigung erörtert wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass der Kindergarten auf der Kuppenhochlage des Plangebietes zu liegen kommt (Flurstück 103) und das hier keine Bedenken bezüglich Beeinträchtigung durch Starkniederschlagswasserereignisse zu befürchten sind. Eine hydraulische Gefährdungsanalyse war somit nicht mehr erforderlich. Zur Konzeptionierung der schadlosen Regenwasserbeseitigung liegt eine positive Resonanz der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vor. Der Vorentwurf zur Regenwasserentwässerung wurde ferner dem Rhein-Sieg-Kreis übermittelt. Auf Basis des Vorentwurfs konnten die Flächen zur schadlosen Regenwasserbeseitigung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf festgesetzt werden. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<p><u>Bodenschutz</u> Von der Planung werden zwei Bodentypen betroffen. Dies sind eine Parabraunerde und ein Nassgley. Somit sollen die Belange des Bodens in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Hierzu wird seitens der Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung, insbesondere der Schutzgüter Boden und Fläche, als Anregung für das weitere Verfahren eingestellt. Die Bodenschutzbehörde weist ferner darauf hin, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Böden verwendet werden sollten, die eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung aufweisen.</p>	<p>Die Checkliste des Rhein-Sieg-Kreises wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Ein Nassgley kommt im Plangebiet nicht vor. Die Planung weist ausschließlich Wirkungen auf die Parabraunerde auf. Zur Ermittlung des Bodenausgleichs wurde das modifizierte Verfahren Oberbergischer Kreis, Stand November 2018, verwendet. Die notwendige Kompensation erfolgt über Zuordnung eines Ökokontos der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Es ist streng darauf zu achten, dass zum sparenden Umgang mit Grund und Boden Ausgleichsflächen zugeordnet werden, die sowohl eine Aufwertung für betroffene Biotopie als auch eine Kompensation des Schutzgutes Boden bewirken. Eine additive Vorgehensweise Ausgleich Biotopie plus Ausgleich Boden ist bei den betroffenen Wertigkeiten fachlich nicht geboten. Die Verträge werden bis zum Satzungsbeschluss geschlossen sein. Die öffentliche Auslegung für den vorliegenden Planentwurf kann somit beschlossen werden.</p>
			<p><u>Natur, Landschaft und Artenschutz</u> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
			<p><u>Artenschutzprüfung</u> Die Artenschutzprüfung sollte durch belastbare Daten erweitert werden. Für eine Aussage zum tatsächlichen Vorkommen, insbesondere der Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, bedarf es daher einer weitergehenden Prüfung und nicht nur einer einzigen Begehung im Frühjahr/Frühsummer. Bei der Artengruppe der Fledermäuse wird trotz der bislang unvollständig gutachterlichen Beurteilung möglicher</p>	<p>Aufgrund des hohen Zeitdruckes im Verfahren mussten im Dezember 2019 erste überschlägliche Aussagen zu möglichen Wirkungen der Planung auf den besonderen und allgemeinen Artenschutz getroffen werden. Sowohl im Umweltbericht als auch in der Artenschutzprüfung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass aufgrund der Jahreszeit keine verlässlichen</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<p>Quartiere eine weitere Erhebung für entbehrliche erachtet, da geeignete Quartiergehölze fehlen und Änderungen am Gebäudebestand nicht vorgesehen sind. Nach Prüfung der im Dezember 2019 vorgelegten Unterlagen werden seitens der Behörde keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Vollzugsdefizite gesehen.</p> <p>In der Artenschutzprüfung und im Umweltbericht sind bis zum Satzungsbeschluss formell auch vom Gutachter verbindliche Aussagen zu treffen, dass nach seiner Einschätzung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu besorgen sind.</p> <p>Abschichtung artenschutzrechtlich erforderlicher Prüfungen auf künftige Baugenehmigungsverfahren. Um eine Realisierung des Neubaus der Kita noch in 2020 zu ermöglichen, sollten die vorgenannten vertiefenden Erhebungen der Avifauna unabhängig von der Zuordnung zum Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren im Frühjahr/Frühsummer 2020 erfolgen.</p>	<p>Aussagen zu treffen sind, und dass hier Nachbegehungen erforderlich werden. Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und die Aussagen im Umweltbericht und der Artenschutzprüfung stehen somit im Einvernehmen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises der Untersuchungsumfang sowie ein 14 ha großer Untersuchungsbereich festgelegt, in dem die avifaunistischen Untersuchungen vollzogen werden. Es wurden vorläufig vier Begehungen, zwei im April und zwei im Mai 2020, festgelegt. Die vierte Begehung wird in der 3. Maidekade durchgeführt. Durch diese Untersuchungen können Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in die Planung integriert werden. So sind z.B. die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeitenbeschränkung und insbesondere eine erneute Begutachtung der vorhandenen Gehölzbestände im Jahr vor Baubeginn beachtlich. Im Bereich der geplanten Kindertagesstätte sind keine Gehölze vorhanden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes durch die Planung nicht ausgelöst.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des vorliegenden Entwurfs kann somit getroffen werden.</p>
			<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Auch der Umweltbericht enthält in Kapitel 2.1 nicht belastbare Aussagen zum Vorkommen störungsempfindlicher und anderer planungsrelevanter Arten. Außerdem ist eine Beurteilung des Arteninventars des Grünlandes im Dezember kaum möglich. Der Umweltbericht sollte an die Ergebnisse der fortschreibenden Artenschutzprüfung</p>	<p>Selbstverständlich weist der Umweltbericht auch im Kapitel 2.1 darauf hin, dass Ansprachen von Vegetationsbeständen im Winter nicht die notwendige Aussageschärfe haben. Auch im Umweltbericht wurde auf die Notwendigkeit von Folgeuntersuchungen hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<p>und der Überprüfung der Vegetation angepasst werden. Die Ergebnisse der Bewertung des Basis- und Planungsszenarios sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorzulegen, auch um eine Inanspruchnahme von Ökokonten nachvollziehen zu können. Sofern dies im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages erfolgt, sind dessen wesentliche Inhalte gegebenenfalls anonymisiert ebenfalls öffentlich auszulegen oder zumindest in die Begründung zu integrieren.</p> <p><u>Anpassung an den Klimawandel</u> Thermische Situation (Hitzeperioden) Der nördliche Bereich der Ortslage Eischeid profitiert von einem nächtlichen Kaltluftstrom, der bei Hitzeperioden regelmäßig kühle Luft aus östlicher Richtung heranführt. Bei Planumsetzung ist mit einer geringfügigen Beeinträchtigung dieses Kaltluftstromes zu rechnen. Eine flächige Versiegelung kann innerhalb des Plangebietes zu kleinräumigen Überhitzungen führen. Um die vorgenannten Folgen der Planumsetzung abzumildern wird die Festsetzung einer Begrünung von Dachflächen, insbesondere für den nördlichen Bereich GEE, angeregt. Dies bietet zugleich Vorteile hinsichtlich der Gebäudeklimatisierung/Abkühlungseffekt sowie des Rückhaltes extremer Niederschläge.</p>	<p>Insofern stehen diese Aussagen mit jenen der unteren Naturschutzbehörde im Einklang. Die Vegetationsaufnahmen sind im April und Mai 2020 erfolgt. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung über das Bewertungsverfahren Froelich & Sporbeck wurde durchgeführt. Der notwendige Ausgleich wird durch Zuordnung eines anerkannten Ökokontos der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erfolgen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des vorliegenden Entwurfs kann gefasst werden.</p> <p>Topografiebedingt bildet der Dreisbachverlauf eine Kaltluftsenke. Die Talung erhält sowohl von Osten als auch von Westen abfließende Kaltluftmassen, wobei die westlichen Bereiche durch die vorhandene Bebauung beeinflusst sind. Defizite in der maßgeblich gut durchgrünten Wohn- und Mischbebauung von Eischeid sind lokal- bzw. mikroklimatisch nicht gegeben. Der westliche Teil des Bebauungsplanes wird durch einen 5 m breiten Pflanzstreifen geprägt, sodass hier eine gewisse klimameliorierende Wirkung zu verzeichnen ist. Generell weisen begrünte Dächer bezüglich des Mikroklimas, der Wasserrückhaltung und bei entsprechender Ausgestaltung auch bezüglich ihrer faunistischen Auswirkung gegenüber konventionellen Dächern Vorteile auf. Im Bereich großer Hallenbauten von deutlich über 50 m Länge bildet eine Dachbegrünung einen erheblichen statischen und somit finanziellen Aufwand, der im ausgesprochen grün eingebetteten Bereich Eischeids kein zwingendes städtebauliches Erfordernis darstellt. Dies gilt in noch größerem Maße für die Mischgebiete, deren GRZ auf 60% begrenzt ist. Alle Flächen, die nicht von bauli</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				<p>chen Anlagen in Anspruch genommen werden, sind zusätzlich dauerhaft zu begrünen. Vor diesem Hintergrund wird eine Festsetzung von Dachbegrünungen städtebaulich als nicht erforderlich erachtet (Verhältnismäßigkeit). Es ist somit jedem Vorhabenträger selbst überlassen, ob er eine Dachbegrünung im Zuge des folgenden baurechtlichen Verfahrens realisieren möchte. Die Festsetzungen des BP 58N stehen dem nicht entgegen.</p>
			<p>Insbesondere für die bislang un bebauten Bereiche im MI wird die Festsetzung einer dauerhaften Begrünung, gärtnerischen Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen angeregt. Zusätzlich können verbindliche Gehölzpflanzungen ebenfalls zu einem verbesserten Mikroklima beitragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde aufgenommen. Die Flächen der Baugrundstücke, die nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden, sind dauerhaft zu begrünen. Die Ausgestaltung dieser begrüneten Flächen bleibt dem Grundstückseigentümern überlassen. Die defizitären ökologischen Situationen im Plangebiet werden durch Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.</p>
			<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits aufgenommen, dass die Planung so erfolgen soll, dass der Einsatz von erneuerbaren Energien umgesetzt werden kann. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 bis 1.031 kWh/m²a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbaren Energien und hier insbesondere einer Photovoltaikanlage wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke "unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche" zur energetischen Versorgung in die konzeptionelle Abwägung mit einzubeziehen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird als Hinweis auf dem Urkundsplan aufgenommen. Die Vorhabenträger können darüber hinaus im Zuge der Bauanträge den Einsatz erneuerbarer Energien vorhabenspezifisch bestimmen und beantragen. Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.</p>

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
15	Bezirksregierung Köln	04.02.2020	Gegen das angeführte Vorhaben werden aus Sicht der von ihr zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.02.2020	Zurzeit ist ein Erweitern, Verlegen oder Auswechseln von Telekommunikationslinien/Anlagen im Bereich der Planung von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Wir bitten Sie, uns die Planung für die genauere Bebauung zuzusenden, sobald diese vorliegen, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können. Im Bereich Ihrer Maßnahmen sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft angefordert werden. Durch unterschiedliche Verlegtiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie stellt die ordnungsgemäße Vorgehensweise im Zuge von Bauarbeiten dar. Im Bebauungsplan sind die Telekommunikations-einrichtungen berücksichtigt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
17	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	05.02.2020	Gegen die geplanten Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.	Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.

Während der Beteiligung der **Öffentlichkeit** im Rahmen der **Offenlage** nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06. bis einschließlich 17.07.2020 sind **keine Stellungnahmen** eingegangen.

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der **Offenlage** nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 16.06.2020

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
18	Wahnbachtalsperrenverband für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr	18.06.2020	Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind. Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnbachtalsperrenverband kein Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz	19.06.2020	Von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Rhein-Sieg-Netz GmbH	19.06.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58.1 N und die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Rhein-Sieg-Kreis Amt 38.10-Bevölkerungsschutz, Brandschutzdienststelle	24.06.2020	Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	24.06.2020	Seitens des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis besteht in Bezug auf das o.g. Vorhaben keine Betroffenheit, da sich das Plangebiet nicht in dem Verbandsgebiet des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis befindet. Das Plangebiet befindet sich im Aggerverbandsgebiet, daher bitte ich Sie im Hinblick auf das o.g. Vorhaben, sofern noch nicht geschehen, mit dem Aggerverband Kontakt aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aggerverband wurde im Verfahren beteiligt (siehe lfd. Nr. 23)
23	Aggerverband	29.06.2020	Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen gegen die o.g. Maßnahmen keine Bedenken. Das Plangebiet ist im Netzplan der Kläranlage Neunkirchen als Trennsystem enthalten. Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung teile ich Ihnen mit, dass ich keine Bedenken erhebe, da sich im Planungsbereich keine Oberflächengewässer befinden und in den vorgelegten Unterlagen noch einmal bestätigt wurde, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser schadlos vor Ort versickert werden kann. Der Fließgewässerbereich des Aggerverbandes ist somit von der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
24	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	29.06.2020	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Bauqrundeingriffe.	Im Entwurf zur öffentlichen Auslegung war ein entsprechender Hinweis schon enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	06.07.2020	gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Eisheid-Ost bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken. Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung - Fachbereich 01.3 -	13.07.2020	Immissionsschutz Die gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 N „Eisheid-Ost“ Az.: ACB 0520 - 408772 - 1530_1 ist nachvollziehbar und plausibel. Daher bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Gewässerschutz Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen, unter Zugrundelegung des Erläuterungsberichts zum Vorentwurf der schadlosen Regenwasserbeseitigung aus Mai 2020 und des ergänzenden hydrogeologischen Gutachtens der GeoConsult vom 05.03.2020, keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<p>Starkregen Für das Plangebiet, vor allem den ansässigen Gewerbebetrieb, besteht aufgrund der Topografie der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke und Verkehrsflächen die Gefahr der Überflutung infolge eines extremen Starkregenereignisses. Es wird daher empfohlen, eine hydraulische Gefährdungsanalyse des Plangebietes inklusive des umliegenden Bereichs hinsichtlich eines extremen Starkregenereignis vorzunehmen, um potentiell gefährdete Bereiche identifizieren und schützen zu können. Ebenso wird ange-regt den westlich an das Plangebiet angrenzenden Dreis-bach mit in die Gefährdungsanalyse einzubeziehen.</p>	<p>Die Entwässerungssituation des Misch- und eingeschränkten Gewerbegebietes ist eindeutig geklärt. Sie basiert auf einem mit den Fachbe-hörden abgestimmten Vorentwurf. Anders stellt sich der Bereich der nicht endausgebauten Sternstraße dar. Unstimmigkeiten der Straßen-entwässerungssituation ggf. nördlich des Plan-gebietes sowie im Bereich Eisheid (Eisheid Mitte / Tiefpunkt Sternstraße) liegen außerhalb des B-Plan-Verfahrens. Für das Plangebiet lie-gen keine Hinweise erheblicher Überflutungs-gefahren vor. Die Planung wird eine leichte Ver-besserung der örtlichen Verhältnisse bewirken. Die Situation Sternstraße ist im Zuge des End-ausbaus im Ortsbereich Eisheid zu klären. Dies wird in angemessener Weise durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und nicht durch private Baulastträger im Zuge des End-ausbaus vollzogen. Der Empfehlung, eine hyd-raulische Gefährdungsanalyse im Bauleitplan-verfahren durchzuführen, wird somit nicht ent-sprochen. Die hier anzustellende Betrachtung geht deutlich über das Bauleitplanverfahren hinaus. Der Satzungsbeschluss kann ohne Änderung der vorliegenden Beschlussfassung vollzogen werden.</p>
			<p>Natur-, Landschafts- und Artenschutz Es wird darum gebeten, die geplante Inanspruchnahme des Ökokontos für Kompensationsmaßnahmen, die sich aus Eingriffen in die Schutzgüter Biotope und Boden ergeben, vor Satzungsbeschluss mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Abt. 66.3 - Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen -, abzustimmen, damit diese in das Kompensationskataster aufgenommen werden können.</p>	<p>Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wird die Durchführung und Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen über den Vorhabenträ-ger rechtlich sichern. Die Gemeinde Neunkir-chen-Seelscheid wird den Vorhabenträger dar-über hinaus verpflichten, die Abstimmungen für den externen Kompensationsbedarf so vorzu-nehmen, dass die Abteilung 66.3 Fachaufga-ben Naturschutz/Abgrabungen des Rhein-Sieg-Kreises die Flächen in das Kompensationskata-ster aufnehmen kann.</p>

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<p>Straßenverkehrsamt Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Für den Fall, dass die geplante Erweiterung des Betriebes Stommel-Haus nicht auf der gleichen, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite erfolgen soll, wird darauf hingewiesen, dass dies aus hiesiger Sicht kritisch gesehen wird. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf der gegenüberliegenden Straßenseite würde eine Fahrzeug- und Fußgängerfrequentierungen (Querungen) der Sternstraße mit sich bringen. Auch wenn die heutige Verkehrsbelastung der Sternstraße diese zusätzlichen Querungen zulässt, würde das Kreuzen der Fahrbahn durch Betriebsfahrzeuge ein erhöhtes Gefahrenpotenzial nicht nur für die Mitarbeiter der Firma sondern auch für den fließenden Verkehr auf der Sternstraße erzeugen. Daher kann eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf der gegenüberliegenden Straßenseite aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht empfohlen werden.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.